

BVGer D-4270/2021 vom 29. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4270_2021

FR: TAF D-4270/2021 du 29 septembre 2021

IT: TAF D-4270/2021 del 29 settembre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - vorbehaltlich der Erwägung 2 - einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Insoweit die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers infolge Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung beantragt wird, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 2 ff. AIG (SR 142.20) sind vorliegend nicht zu prüfen, weil das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 3

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 5.3

Im Fall eines - wie vorliegend - sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden.

E. 5.4

Wenn eine antragstellende Person, aus einem Drittstaat kommend, die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten hat, ist dieser Staat gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet gemäss dieser Norm zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.

E. 5.5

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.6

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine antragstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 5.7

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf

internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 5.8

Eine geltend gemachte Minderjährigkeit ist von der asylsuchenden Person zu beweisen, soweit ihr dies möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen, da sie die Beweislast dafür trägt, auch wenn das SEM die entscheiderelevanten Sachverhaltsmomente von Amtes wegen festzustellen hat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3; BVGE 2018/VI/3 E. 4.2.3 m.w.H.). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung aller Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorab geltend, der Umstand, dass er keine Papiere besitze und seine Aussagen nach Auffassung des SEM nicht genügen würden, um seine Minderjährigkeit zu beweisen, hätten die gravierende Konsequenz, dass er ohne individuelle Zusicherungen nach Italien überstellt werde. Er habe alles ihm Zumutbare und Mögliche unternommen, um seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Die diesbezüglichen Fragen habe er in sich schlüssig beantwortet. Indem die Vorinstanz seine Überstellung nach Italien verfügt habe, ohne zuvor sein tatsächliches Alter abschliessend abzuklären, und insbesondere von Italien aufgrund der ungeklärten vorgebrachten Minderjährigkeit keine zusätzlichen Garantien eingefordert habe, sei die Überstellung nicht zulässig und nicht zumutbar.

E. 6.2

Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. So stellte das SEM zu Recht fest, der Beschwerdeführer habe keine rechtsgenügenden Reise- oder Identitätspapiere eingereicht, und wies darauf hin, er sei in Italien mit den Geburtsdaten (...) und (...) erfasst worden. Im Weiteren schliesst sich das Gericht der vorinstanzlichen Auffassung an, dass das äussere Erscheinungsbild des Beschwerdeführers auf eine markant ältere Person schliessen lässt (vgl. SEM-act. [...]12/1). Sodann können die Ausführungen des SEM, wonach die Angaben zum Alter und zum Werdegang ungenau geblieben seien, uneingeschränkt bestätigt werden. So gab der Beschwerdeführer zunächst an, auf der Heiratsurkunde seiner Eltern würde stehen, er sei im Jahr (...) geboren worden. Erst auf Nachfrage präzierte er, dass er am (...) auf die Welt gekommen sei. Darauf angesprochen, dass dieses Datum biologisch nicht mit dem Geburtsdatum seines Bruders, dem (...), zu vereinbaren sei, sagte er, es handle sich um seinen Halbbruder. Diese Aussage erscheint übereinstimmend mit dem SEM nachgeschoben, da er zuerst geltend machte, die Geburtsdaten von sich und seinem Bruder seien auf der Heiratsurkunde seiner Eltern eingetragen (vgl. SEM-act. [...]7-15/14 Ziff. 1.06). Der Vorinstanz ist auch darin beizupflichten, dass der Beschwerdeführer keine

Situation aus seinem Leben schildern konnte, in welcher die Nennung des Geburtsdatums wichtig gewesen wäre, obwohl er selber zu Protokoll gab, das Geburtsdatum sei für ihn wichtig (vgl. SEM-act. [...]15/14 Ziff. 1.06). Im Weiteren verwies das SEM zu Recht daraufhin, dass der Beschwerdeführer in F. _____ ein wechselndes Alter ([...], [...]) bzw. [...] Jahre; vgl. SEM-act. [...]7/3) angab und im Rahmen der Erstbefragung beziehungsweise des rechtlichen Gehörs erklärte, er wisse nicht, ob er (...), (...) oder (...) Jahre alt sei (vgl. SEM-act. [...]15/14 Ziff. 1.06 und 8.01). Das Beschwerdevorbringen erstaunt sodann vor dem Hintergrund der - auch vom SEM erwähnten - Antwort des Beschwerdeführers auf die Frage, was er dazu sage, dass das SEM sein Geburtsdatum auf den (...) datieren werde: "Wenn Sie auch meine Personalien ändern würden, und das Geburtsdatum, da habe ich kein Problem. Aber mein Bruder bleibt mein Bruder" (vgl. SEM-act. [...]15/14 Ziff. 8.01). Insgesamt geht das Gericht übereinstimmend mit dem SEM davon aus, der Beschwerdeführer täusche die Minderjährigkeit vor. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen und es bestand für sie keine Veranlassung, weitere Altersabklärungen zu tätigen.

E. 7

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden grundsätzlich kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BSGE 2010/45 E. 8.3). Die italienischen Behörden haben innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist dem Übernahmearbeitgeber des SEM zugestimmt. Damit ist die Zuständigkeit Italiens gemäss dieser Bestimmung grundsätzlich gegeben, was in der Beschwerde auch nicht bestritten wird.

E. 8

Der Beschwerdeführer macht geltend, es habe sich in Italien auch nach den Gesetzesveränderungen faktisch nichts verändert. Der Zugang zu den Aufnahmezentren und das Stellen eines Asylgesuchs sei in Italien nach wie vor kaum möglich. Ihm wäre daher faktisch der Zugang zu einer gerechten Unterkunft und einem fairen Asylverfahren verwehrt. Ausserdem befinde sich sein minderjähriger Bruder in der Schweiz und habe noch keinen Entscheid bekommen. Sein grösster Wunsch sei es, mit seinem Bruder zusammen zu bleiben. Im Weiteren habe er in Italien private Verfolgung durch Verwandte zu befürchten.

E. 9

Wie sich aus der vorstehenden Erwägung 6.2 ergibt, machte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren zu seiner Person ungläubhafte Angaben. Auch bei der angeblichen Minderjährigkeit des vorgeblichen Bruders ([...]) handelt es sich um eine reine Parteibehauptung, aus welcher er nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

E. 10

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das italienische Asylsystem - trotz punktueller Schwachstellen - keine systemischen Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO aufweist (vgl. Referenzurteil BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3 und in letzter Zeit etwa die Urteile BVGer D-3818/2021 vom 3. September 2021 S. 4 oder F-3769/2021 vom 2. September 2021 E. 5.2). Für eine Änderung der Rechtsprechung besteht auch in Würdigung der vom Beschwerdeführer gemachten Äusserungen zur Lage Asylsuchender in Italien keine Veranlassung.

E. 11.1

Auch fällt die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO (sog. Selbsteintrittsrecht), welcher in Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 konkretisiert wird, vorliegend nicht in Betracht.

E. 11.2

Zwar kann die Vermutung, Italien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, insbesondere mit Blick auf Art. 3 EMRK im Einzelfall widerlegt werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1). Was seine diesbezüglichen Einwände anbelangt, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis anhin in Italien noch gar kein Asylgesuch gestellt hat. Im Übrigen könnte er sich - nach der Stellung eines Asylgesuchs - bei einer vorübergehenden Einschränkung nötigenfalls an die italienischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Neben den staatlichen Strukturen nehmen sich auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an, bei denen der Beschwerdeführer bei Bedarf ebenfalls um Unterstützung nachsuchen kann. Den Akten sind auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulements missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Es besteht kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer gerate in Italien wegen fehlenden Zugangs zum Asylverfahren oder ungenügender Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage. Im Weiteren machte er während des vorinstanzlichen Verfahrens zu keinem Zeitpunkt geltend, in Italien private Verfolgung durch Verwandte zu befürchten, und der diesbezügliche Beschwerdeeinwand blieb gänzlich unsubstantiiert. Im Übrigen könnte sich der Beschwerdeführer bei entsprechenden Schwierigkeiten an die schutzfähigen und schutzwilligen italienischen Behörden wenden. Insgesamt ergibt sich aus der Überstellung nach Italien mithin keine Verletzung von Art. 3 EMRK oder anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen.

E. 11.3

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 und 8). Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 11.4

Zusammenfassend besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO sowie von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1.

E. 12

Somit bleibt Italien der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Italien angeordnet.

E. 13

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 14

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 15

Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Gewährung der aufschiebenden Wirkung werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 16

Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.